



## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Shabana Khan,  
O 7, 24, 68161 Mannheim, Az: 01503/19/Kh/AUSR

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 7651367-461

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 5. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Misol als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 28. September 2020

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.01.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Tatbestand

Der am \_\_\_\_\_ geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger punjabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Er reiste am 06.12.2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20.12.2018 einen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erfolgte am 27.12.2018. Als Begründung seines Antrages trug der Kläger im Wesentlichen vor, sich nach einer Rückkehr in sein Herkunftsland Pakistan, vor Bedrohungen durch seinen Onkel und vor Übergriffen durch einen seiner Gläubiger fürchten zu müssen. Er schilderte, bis zu seiner Ausreise aus seinem Herkunftsland zusammen mit seinen Eltern und seinen älteren Geschwistern in \_\_\_\_\_ gelebt zu haben. Er habe dort die Schule bis zum Abschluss der zwölften Klasse besucht und in einer Fabrik für Verpackungen gearbeitet. Auf Basis seines Einkommens von nur 8.000,00 Rupien habe er in Pakistan aber nicht leben können. Aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation habe er sich später von seinem wohlhabenden Freund 600.000,00 Rupien geliehen und sei mit der Hilfe eines Schleppers nach Europa aufgebrochen. Dieser Schlepper, der in Pakistan bekannt sei und sein Büro in Sialkot unterhalten habe, habe den Kläger aber in eine Falle gelockt und in Libyen einem Privatmann zum Zweck der Ausbeutung als Zwangsarbeiter überlassen. Nachdem dem Antragsteller die Flucht aus diesem Ausbeutungsverhältnis gelungen sei, habe er sich von einem weiteren Pakistaner Geld geliehen und sei damit nach Europa weitergereist. Noch in Libyen habe der Kläger erfahren, dass der erste Gläubiger wegen des Rückzahlungsverzugs seine Schwester entführt habe; auch habe er den Kläger später angerufen und ihm gedroht, er würde ihn im Falle eines Zahlungsausfalls umbringen. Als der Kläger sich später in Malta befunden habe, habe er ferner über seine Familie erfahren, dass sein berühmter und einflussreicher Onkel plötzlich darauf bestehen würde, dass er seine Tochter heiraten solle. Da die Polizei Angst vor diesem Onkel habe und er seine Gewaltbereitschaft bereits dadurch unter Beweis gestellt habe, dass er seinen Vater und seinen Sohn erschossen sowie auf seine Tochter geschossen habe, müsse sich der Antragsteller für den Fall einer Rückkehr auch aus diesem Grund fürchten.

Im Hinblick auf seine weiteren persönlichen Verhältnisse hat der Kläger angegeben, dass sich neben seinen Eltern sowie seinen älteren und verheirateten Geschwistern (drei Brüder und zwei Schwestern) noch die Mitglieder seiner Großfamilie in Pakistan aufhalten würden. Sein Vater sei Eigentümer eines Hauses im Heimatdorf und werde von einem seiner Söhne finanziell unterstützt.

Das Bundesamt lehnte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylanerkennung sowie den Antrag auf subsidiären Schutz mit Bescheid vom 03.01.2019 ab. Es stellte des Weiteren fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung nach Pakistan an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen den Bescheid hat der Kläger am 21.01.2019 beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage erhoben. Zur Begründung wurden mit Schreiben vom 21.05.2019 zunächst die vor dem Bundesamt erfolgten Angaben wiederholt und vertieft. Mit Schreiben vom 14.09.2020 hat der Kläger sodann vorgetragen, dass er sich zwischenzeitlich als homosexuell geoutet habe und die diesbezüglichen Umstände detailliert beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen. Er beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegt und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.01.2019 aufzuheben; soweit er der dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angegriffene Entscheidung.

Hinsichtlich der Angaben des Klägers im Rahmen seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 28.09.2020 wird auf die **Anlage** zum Protokoll vom 28.09.2020 verwiesen.

Der Kläger hat sich mit Klageschriftsatz vom 21.01.2019 mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt. Die Beklagte hat sich in ihrer allgemeinen Prozessklärung vom 27.06.2017 ebenfalls mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt.

Dem Berichterstatter haben die einschlägigen Behördenakten vorgelegen. Hierauf sowie auf die im Gerichtsverfahren gewechselten Schriftsätze der Beteiligten und die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter konnte trotz Ausbleibens der Beklagten zur Sache verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO) bzw. die Beklagte allgemein mit Prozessklärung vom 27.06.2017 auf die Förmlichkeiten der Ladung verzichtet hat.

I. Die zulässige Klage ist begründet. Denn die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Bescheid vom 03.01.2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer zuzuerkennen, der Flüchtling ist (§ 3 Abs. 1 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG), sofern er nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt (§ 3 Abs. 4 AsylG). Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) - ist der Ausländer gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt

und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Dabei sind die in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG aufgeführten Ausschlussgründe zu beachten.

Als Verfolgungshandlung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) EMRK - keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG u. a. gelten: 1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, 5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, 6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind..

Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nummer 1 in Verbindung mit den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Feststellung einer Verfolgungshandlung nach § 3a AsylG setzt voraus, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach der Vorschrift geschützten Rechtsguts selbst zielt (BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 - 10 C 11.08 -, NVwZ 2009, 1237 Rn. 13, VGH Baden-

Württemberg, Urteil vom 19.04.2017 - A 11 S 1411/16, BeckRS 2017, 127389, beck-online).

Die Verfolgung kann vom Staat sowie den weiteren in § 3c AsylG im Einzelnen aufgezählten Akteuren ausgehen. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren auf Grund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.09.2013 - A 11 S 689/13 -, juris). Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 - QRL - abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Maßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936). Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist.

Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, in diesem Zusammenhang ein

ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung ist bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des Merkmals „begründete Furcht“ weiterhin zu beachten, auch wenn auf sie - anders als nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in der bis zum 30.11.2013 gültigen Fassung - in §§ 3 ff. AsylG oder § 60 AufenthG nicht ausdrücklich Bezug genommen wird (Zeitler, in: HTK-AuslR, Stand: 24.11.2016, § 3 AsylG, zu Abs. 1 Nr. 3.2).

Dabei kann eine Bedrohung i. S. d. § 3 AsylG nach § 28 Abs. 1a AsylG gleichermaßen auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Art. 5 Abs. 2 der RL 2004/83/EG bzw. RL 2011/95/EU, der mit § 28 Abs. 1a AsylG in deutsches Recht umgesetzt wird, besagt, dass die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, auf Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes beruhen kann, insbesondere wenn die Aktivitäten, auf die er sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Für subjektive Nachfluchtstatbestände, die bereits während des Erstverfahrens verwirklicht worden sind, greift damit kein Filter. Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese - anders als bei der Asylanerkennung gemäß § 28 Abs. 1 AsylG - nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Erst in dem (erfolglosen) Abschluss des Erstverfahrens liegt eine entscheidende zeitliche Zäsur; für nach diesem Zeitpunkt selbst geschaffene Nachfluchtgründe wird ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes in der Regel vermutet (BVerwG, Urteil vom 18.12.2008 - 10 C 27.07 -, BVerwGE 133, 31). Im flüchtlingsrechtlichen Erstverfahren - wie hier - ist die Anerkennung subjektiver Nachfluchtgründe dagegen nicht begrenzt (BVerwG, Urteil vom 05.03.2009 - 10 C 51.07 -, BVerwGE 133, 221; Urteil vom 24.09.2009 - 10 C 25.08 -, BVerwGE 135, 49; vgl. zu alledem nur VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2011 - A 8 S 1116/11 -, juris).

2. Das Gericht trifft seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Auch im Asylverfahren muss die danach gebotene Überzeugungsgewissheit dergestalt bestehen, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit (nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit) des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Betroffene insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragene Vorgänge vielfach befindet, genügt für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung, wodurch allerdings das Gericht nicht von einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO entoben ist. Vielmehr darf das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen. Es muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67 Rn. 32).

Unter Berücksichtigung des beschriebenen Beweisnotstands kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu, weswegen allein der Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden zum Erfolg der Klage führen kann, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (grundlegend: BVerwG, Urteile vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, NVwZ 1985, 658, juris Rn. 16 und vom 29.11.1977 - 1 C 33.71 -, juris, beide m.w.N.; außerdem: BVerwG, Beschluss vom 08.02.2011 - 10 B 1.11 -, NVwZ-RR 2011, 382; vgl. dazu auch Stuhlfauth, in: Bader, u. a., VwGO, 7. Aufl. 2018, § 108 VwGO Rn. 8, m.w.N.)

So sieht auch Art. 4 Abs. 5 QRL unter bestimmten Umständen vor, dass die Einlassung des Schutzsuchenden ausreichend sein kann und es keiner Nachweise seiner Aussagen bedarf. Und zwar dann, wenn dieser sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen, alle ihm verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen, und er eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben hat, festgestellt wurde, dass seine Aussagen kohärent und plausibel sind und sie zu den für seinen

Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen; er internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat (es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war) und schließlich auch seine generelle Glaubwürdigkeit festgestellt worden ist (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 22.11.2012 - C-277/11 - <M.M.>, NVwZ 2013, 59). Die generelle Glaubwürdigkeit bezieht sich auf die Gesamtglaubhaftigkeit der Darstellung einschließlich der eigenen Angaben und vorgelegten Unterlagen sowie vorgebrachten Beweismittel (IARLJ/EASO, Richterliche Analyse, Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, 2018, <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/EASO-Evidence-and-Credibility-Assessment-JA-DE.pdf> [im Folgenden EASO, Beweiswürdigung], S. 85).

Es ist demzufolge zunächst Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (dazu BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, NVwZ 1990, 171, juris Rn. 3 und 4; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.2013 - 8 A 2632/06.A -, BeckRS 2013, 55090 juris Rn. 59).

Mit anderen Worten: Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder miss-

verständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01.2018 - A 11 S 241/17 -, juris Rn. 50 ff.; International Association of Refugee Law Judges, Assessment of Credibility in Refugee and Subsidiary Protection claims under the EU Qualification Directive, Judicial criteria and standards, [https://www.iarmj.org/iarlj-documents/general/Credo\\_Paper\\_March2013-rev1.pdf](https://www.iarmj.org/iarlj-documents/general/Credo_Paper_March2013-rev1.pdf), S. 33 f. sowie EASO, Beweismwürdigung, S. 91 ff.).

3. Menschen mit homosexueller Orientierung bilden in Pakistan eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5 AsylG i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, wonach als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Strafrechtliche Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, erlauben die Feststellung, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – verb. Rs. C-199/12 bis C-201/12, juris Rn. 49).

Solche Bestimmungen sind in Pakistan seit der Kolonialzeit in Kraft. Nach Art. 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs ist homosexueller Geschlechtsverkehr zwischen Männern als „gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr“ strafbar, wobei nach Art. 511 des pakistanischen Strafgesetzbuches auch bereits der Versuch strafbar ist. Für eine Verurteilung ist der Beweis des Geschlechtsaktes zwingend erforderlich. Das Strafmaß beträgt im Regelfall zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, in schweren Fällen bis zu lebenslange Freiheitsstrafe (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan, 29. Juli 2019, S. 15; Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Pakistan: Situation von Homosexuellen, 11. Juni 2015, S. 1; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Pakistan: Sexual orientation and gender identity or expression, Juli 2019, S. 13). Strafverfahren gegen Homosexuelle werden daneben mitunter auch auf zwei weitere Vorschriften gestützt, die „obszöne Tänze und Lieder“ (Art. 294) sowie „Blasphemie“ (Art. 295) unter Strafe stellen. Schließlich können homosexuelle Handlungen nach der über eine Verordnung anwendbaren Scharia („Hudood Ordinances“) wegen außerehelichen Geschlechtsverkehrs („zina“) oder wegen Sodomie mit Peitschenhieben, Haft oder Tod

bestraft werden (vgl. Amnesty International Deutschland, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 2. Oktober 2012, S. 1; SFH, a.a.O., S. 1; UK Home Office, a.a.O., S. 13 f.).

Aus Sicht des Berichterstatters ist in der Gesamtschau staatlicher und privater Übergriffe gegenüber homosexuellen Menschen jedenfalls die Verfolgung eines pakistanischen Staatsangehörigen, für den seine offen gelebte Homosexualität identitätsprägend ist, in Pakistan beachtlich wahrscheinlich (vgl. VG Frankfurt [Oder], Urteil vom 04.06.2020 - 2 K 1297/16.A -, juris Rn. 31; VG Berlin, Urteil vom 17.08.2020 - 6 K 686.17 A -, juris Rn. 44 m. w. N.).

So enthalten die Erkenntnismittel Anhaltspunkte für Verfolgungsmaßnahmen seitens des pakistanischen Staates. Pakistan stellt homosexuelle Handlungen, wie dargelegt, unter Strafe. Dies ist nach der genannten Rechtsprechung des EuGHs für eine Verfolgung nicht hinreichend. Die Strafandrohung für homosexuelle Handlungen in Pakistan wird indes in Einzelfällen durchaus vollzogen. Das Auswärtige Amt hat in einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Stuttgart aus dem Jahr 2010 ein gegen den dortigen Kläger anhängiges Ermittlungs- bzw. Strafverfahren nach Art. 377 und 511 des pakistanischen Strafgesetzbuches und den im dortigen Verfahren vorgelegte Haftbefehl als echt und inhaltlich richtig bestätigt. Darüber hinaus erklärte das Auswärtige Amt in der Auskunft, Verurteilungen in Fällen gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs im beiderseitigen Einvernehmen seien „selten“ (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stuttgart, 17. März 2010, S. 1). In den aktuellen Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes für Pakistan heißt es zur Strafbarkeit von Homosexualität, es seien (nur) wenige Verurteilungen bekannt geworden (vgl. Auswärtiges Amt, Pakistan: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand 23. Juli 2020, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/pakistan-node/pakistansicherheit/204974>). Auch andere Quellen berichten von Einzelfällen, bei denen lesbische, homosexuelle, bisexuelle, Transgender oder intersexuelle Personen (LGBTI) wegen ihres Verhaltens zu Haft- oder Körperstrafen verurteilt oder zumindest angeklagt wurden (vgl. Amnesty International Deutschland, a.a.O., S. 2; SFH, a.a.O., S. 2 ff.; IRB, Pakistan: Situation of sexual minorities in Islamabad, Karachi and Lahore, including treatment by society and authorities; state protection [2010-2013], 13. Januar 2014, S. 2).

Zu diesen Erkenntnissen über konkrete Strafverfahren verhalten sich die Ausführungen des Auswärtigen Amtes im aktuellen Lagebericht zu Pakistan nicht, wonach ihm keine Strafverfahren gegen Homosexuelle bekannt seien, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhielten (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 15). Auch andere Quellen berichten, aktuellere Festnahmen oder Verurteilungen seien nicht bekannt (vgl. UK Home Office, a.a.O., S. 16) bzw. die Strafandrohung für homosexuelle Handlungen werde allenfalls selten vollzogen (vgl. Amnesty International Deutschland, a.a.O., S. 1; IRB, Pakistan: Treatment of sexual and gender minorities by society and authorities, state protection and support services available [2017-January 2019], 17. Januar 2019, S. 1; SFH, a.a.O., S. 2 f.; UK Home Office, a.a.O., S. 15; United States Department of State [USDOS], Country Reports on Human Rights Practices for 2017 – Pakistan, April 2018, S. 45).

Bei der Beurteilung der geringen Fallzahlen ist die schwierige Informationsgewinnung zu berücksichtigen, da in Pakistan nicht öffentlich über Sexualität oder gar Homosexualität gesprochen wird und keine systematische Datensammlung zu Polizeihandeln und Rechtsprechung betreffend Art. 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs stattfindet (vgl. Landinfo, Pakistan: Homosexuals and homosexuality, 3. Mai 2013, S. 5, 7; UK Home Office, a.a.O., S. 16 f.). Darüber hinaus sind Homosexuelle aufgrund der strafrechtlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Stigmatisierung sowie Diskriminierung in der Bevölkerung gezwungen, ihre sexuelle Orientierung zu verheimlichen und mitunter Doppelleben in erzwungenen Ehen zu führen (vgl. Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation [ACCORD], Anfragebeantwortung zu Pakistan: Lage von Homosexuellen, 5. Dezember 2014, S. 6 f.; UK Home Office, a.a.O., S. 9). Outings sind selten und die mittlerweile teilweise über das Internet im Verborgenen vernetzte Gay-Community tritt nicht öffentlich auf (vgl. UK Home Office, a.a.O., S. 21; SFH, a.a.O., S. 4-5; IRB, Pakistan: Incidents of violence or mistreatment involving sexual minorities in Islamabad, Karachi and Lahore; loss of employment or inability to rent housing due to sexual orientation [2014], 9. Januar 2015, S. 2). Außerdem dürfte eine Verurteilung in vielen Fällen am erforderlichen Beweis des homosexuellen Geschlechtsverkehrs scheitern.

Die Kriminalisierung von Homosexualität führt über die Strafverfolgung hinaus auch zu weiteren Übergriffen durch den Staat. In den Erkenntnismitteln wird berichtet, Polizeibeamte benutzten mitunter die geltenden Strafnormen, um Homosexuelle zu belästigen, zu erpressen, einzuschüchtern, festzunehmen oder sexuell zu misshandeln (vgl. Amnesty International, a.a.O., S. 2; Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 15; Department of Foreign Affairs and Trade [DFAT], Country Information Report – Pakistan, 20. Februar 2019, S. 53; IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 3; Landinfo, a.a.O., S. 9; SFH, a.a.O., S. 2; UK Home Office, a.a.O., S. 15 ff.).

Die Erkenntnismittel belegen zudem vielfältige und häufige Übergriffe nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG gegen Personen, die ihre Homosexualität offen leben.

In Pakistan wird offen ausgelebte Homosexualität weit überwiegend abgelehnt (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 18; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 1; Landinfo, a.a.O., S. 13; SFH, a.a.O., S. 4; UK Home Office, a.a.O., S. 8, 19 ff.). Die pakistanische Gesellschaft ist eine der homophobsten Bevölkerungen weltweit. Laut einer in 39 Ländern durchgeführten Studie ist Pakistan eines der Länder mit dem höchsten Bevölkerungsanteil, der sich gegen Homosexualität ausspricht. 87 Prozent der Befragten waren der Meinung, Homosexualität sei nicht zu akzeptieren. Nur zwei Prozent der Befragten gab an, Homosexualität sei gesellschaftlich akzeptabel. Drei Prozent der Befragten meinte, Homosexualität habe nichts mit Moral oder Sittlichkeit zu tun (vgl. IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 3; PewResearchCenter, The Global Divide on Homosexuality, 4. Juni 2013; SFH, a.a.O., S. 4).

Geschlechtsverkehr unter Männern wird nach den Erkenntnismitteln in Pakistan nur heimlich toleriert und im Übrigen nur geduldet, wenn er nicht als Ausdruck von Homosexualität, sondern etwa als erste sexuelle Erfahrung in der streng geschlechtergetrennten Gesellschaft wahrgenommen wird. Bisweilen werde über heimlichen homosexuellen Geschlechtsverkehr auch hinweggesehen, solange der Mann jedenfalls eine Frau heirate und dadurch niemand Traditionen oder die Religion in Frage stelle (vgl. ACCORD, a.a.O., S. 6 f.; IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 3, 5; IRB, a.a.O. [17. Januar 2019], S. 2; Landinfo, a.a.O., S. 10 ff.; SFH, a.a.O. S. 5; UK Home Office, a.a.O., S. 9, 20 f.). Gleichwohl ist es Personen in Pakistan nicht möglich, sich öffentlich zu ihrer

Homosexualität zu bekennen und entsprechend zu leben. Eine „LGBTI-Community“ bestehe lediglich virtuell in den sozialen Medien oder im Untergrund. Lediglich Transsexuelle (wie Khusras) seien die einzige „sichtbare“ sexuelle Minderheit in Pakistan. Homosexuelle hielten ihre sexuelle Orientierung indes geheim. Zwar sei die Akzeptanz von LGBTI-Personen in Lahore, Karachi und Islamabad größer als in anderen Regionen Pakistans. Medienberichten zufolge gibt es dort sogar eine „äußerst lebhaft schwule Subkultur“, eine „schwule Partyszene“ sowie eine Vielzahl schwuler „Hotspots“. Gleichwohl kann nach Einschätzung des Präsidenten der Neengar Society auch in den pakistanischen Großstädten niemand seine sexuelle Orientierung in der Öffentlichkeit ausleben, ohne um sein Leben fürchten zu müssen. In einer Umfrage der Inter Press Service hätten LGBTI-Personen angegeben, es gebe für sie öffentlich keinen Raum, wo sie sein könnten, wie sie sind (vgl. ACCORD, a.a.O., S. 8; IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 3 f.; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 2; SFH, a.a.O., S. 5). (VG Berlin, Urteil vom 17. August 2020 – 6 K 686.17 A –, Rn. 34 - 36, juris).

Sobald ihre sexuelle Orientierung bekannt wird, erfahren viele Homosexuelle erhebliche Diskriminierung in nahezu allen Lebensbereichen, die zum Verlust des Arbeitsplatzes, zur Obdachlosigkeit und damit zur Verelendung führen kann. Der Zugang zu medizinischer Versorgung ist für sexuelle Minderheiten aufgrund der sozialen Stigmatisierung eingeschränkt (vgl. DFAT, a.a.O., S. 12, 53 f.; ILGA, a.a.O., S. 461 f.; IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 3, 5, 6 ff.; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 1 ff., 5 ff.; IRB, a.a.O. [17. Januar 2019], S. 2 ff.; Landinfo, a.a.O., S. 14; SFH, a.a.O., S. 4, 6 ff.; UK Home Office; a.a.O., S. 8 f., 14 f., 19 ff., 27 ff.; USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2018 – Pakistan, 13. März 2019, S. 34). Darüber hinaus werden Homosexuelle öffentlich beleidigt, herabgesetzt und verunglimpft. Gleiches trifft Personen und Organisationen, die sich vereinzelt für Homosexuelle einsetzen (vgl. ACCORD, a.a.O., S. 12; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 5 f.). Eine LGBTI-Veranstaltung im Jahr 2011 in der amerikanischen Botschaft in Islamabad rief Demonstrationen und parteipolitische Ablehnung hervor (vgl. ILGA, State-sponsored Homophobia, März 2019, S. 461 f.; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 6; SFH, a.a.O., S. 9). Homosexualität wird als „Teil einer christlichen Verschwörung“ (vgl. ILGA, a.a.O., S. 462) und als Ursache für HIV und AIDS (vgl. SFH, a.a.O., S. 9) angegriffen.

Homosexuelle sind wegen ihrer sexuellen Orientierung auch Gewalt ausgesetzt, insbesondere in der eigenen Familie, wobei es selbst zu Tötungen durch die eigenen Angehörigen kommt (vgl. DFAT, a.a.O., S. 53 f.; ILGA, a.a.O., S. 461 f.; IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 3, 5, 6 ff.; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 1 ff., 6 ff.; IRB, a.a.O. [17. Januar 2019], S. 2 ff.; Landinfo, a.a.O., S. 14; SFH, a.a.O., S. 4, 6 ff.; UK Home Office, a.a.O., S. 8 f., 14 f., 19 ff., 27 ff.). Es finden sich Berichte über eine Praxis in den Großstädten Islamabad, Karachi und Lahore, bei der als homosexuell wahrgenommene Personen von einer Gruppe verprügelt und anschließend vergewaltigt worden seien. Dies passiere „regelmäßig“ und könne „lebensgefährlich“ enden. Der zuständige Referent der International Gay and Lesbian Human Rights Commission (IGLHRC) berichtete dem Immigration and Refugee Board of Canada, im Sommer 2014 seien drei Männer auf entsprechende Weise in Lahore getötet worden. Da ihre Familien aus Scham keine Anzeige erstattet hätten, habe man die Verantwortlichen der Taten jedoch nicht zur Rechenschaft ziehen können (vgl. IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 3, 5; SFH, a.a.O., S. 7 f.). Daneben seien Fälle bekannt, in denen Homosexuelle allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung getötet worden seien, so beispielsweise im September 2012 bei einem Säureanschlag in Karachi (vgl. IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 6). Aufmerksamkeit erlangte ferner der Fall eines 28-jährigen Familienvaters in Lahore, der im April 2014 über das Internet Kontakt zu drei homosexuellen Männern aufgenommen und diese anschließend ermordete habe, um damit nach eigenen Angaben ein Exempel gegen Homosexualität zu statuieren (vgl. Amnesty International, a.a.O., S. 2; ACCORD, a.a.O., S. 12; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 4). Die Ermordung sei anschließend von mehreren lokalen Medien und der breiten Gesellschaft begrüßt und der Täter als „Inbegriff der Rechtschaffenheit“ dargestellt worden (vgl. ILGA, a.a.O., S. 462; SFH, a.a.O., S. 9).

In Pakistan steht gegen diese Übergriffe kein wirksamer Schutz zur Verfügung (§ 3c Nr. 3 Halbsatz 2 AsylG). Die gesellschaftliche Diskriminierung und Gewalt gegen Homosexuelle wird durch das Verhalten vieler staatlicher Akteure sogar verstärkt, da etwa Polizeibeamte, wie dargelegt, das geltende Strafrecht für Übergriffe gegen Homosexuelle missbrauchen (vgl. Amnesty International, a.a.O., S. 2; Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 15). In zahlreichen Fällen körperlicher Übergriffe und Todesdrohungen durch Familienangehörige erstatteten die homosexuellen Opfer keine Anzeige bei der Polizei aus Angst, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verhaftet zu werden (vgl. IRB, a.a.O.

[13. Januar 2014], S. 7 f.; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 3). Zudem wird berichtet, Polizeibeamte weigerten sich, Strafanzeigen von Homosexuellen entgegenzunehmen und entsprechende Straftaten aufzuklären (vgl. IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 7; IRB, a.a.O. [17. Januar 2019], S. 5, 8; SFH, a.a.O., S. 3, 6 f.; UK Home Office, a.a.O., S. 16 ff.). Auch andere Quellen berichten, dass die Polizei und die Justiz LGBTI-Personen Schutz verweigerten (vgl. USDOS, a.a.O. [April 2018], S. 45 sowie [13. März 2019], S. 34; SFH, a.a.O., S. 3). In Pakistan existiert kein allgemeines Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. entsprechende Bestimmungen werden nicht umgesetzt (vgl. Landinfo, a.a.O., S. 15; SFH, a.a.O., S. 1; UK Home Office, a.a.O., S. 12; USDOS, a.a.O. [13. März 2019], S. 42, 52). Soweit sich vereinzelte Nichtregierungsorganisationen in den pakistanischen Großstädten für die LGBTI-Personen einsetzen, müssen sie selbst mit Repressionen rechnen (vgl. Amnesty International, a.a.O., S. 2; DFAT, a.a.O., S. 54; ILGA, a.a.O., S. 464; IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 7 f.; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 3; IRB, a.a.O. [17. Januar 2019], S. 9 f.; SFH, a.a.O., S. 3, 8; UK Home Office, a.a.O., S. 9, 25).

Vertreter Pakistans haben zudem auf völkerrechtlicher Ebene wiederholt deutlich gemacht, dass sie sich nicht für den Schutz von homosexuellen Menschen einsetzen. Pakistan hat 2011 gegen die erste UN-Resolution und 2014 mit 13 weiteren Ländern auch gegen die zweite UN-Resolution gegen LGBTI-Diskriminierung gestimmt (vgl. Landinfo, a.a.O., S. 13). Des Weiteren verließen Vertreter Pakistans 2012 demonstrativ die 19. Sitzung des UN Human Rights Council, nachdem sich Pakistan zuvor gegen die Durchführung einer Veranstaltung zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund der sexuellen Orientierung ausgesprochen hatte. Der pakistanische Botschafter bei der UN äußerte in diesem Zusammenhang in einem Brief an das UN Human Rights Council, die LGBTI-Rechte seien kein fundamentaler Teil der Menschenrechte und homosexuelle Beziehungen seien „abnormales sexuelles Verhalten“. 2016 votierte Pakistan gegen die Schaffung eines UN-Sachverständigen für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und der Geschlechtsidentität. Nachdem es das Mandat jedoch nicht verhindern konnte, sprach es sich dafür aus, den Sachverständigen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2016 auszuschließen sowie dessen finanzielle Mittel zu streichen (vgl. ILGA, a.a.O., S. 463; IRB, a.a.O. [9. Januar 2015], S. 2; SFH, a.a.O., S. 2). Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zeigte sich

2017 über die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen und den mangelhaften Schutz von LGBTI-Personen besorgt und forderte Pakistan auf, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Pakistan lehnte die Empfehlungen jedoch ab (vgl. ILGA, a.a.O., S. 463 f.; IRB, a.a.O. [17. Januar 2019], S. 7).

Für verfolgte Homosexuelle gibt es in Pakistan keinen internen Schutz gegen Verfolgung im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Die beschriebene Verfolgungsgefahr von Homosexuellen besteht in allen Teilen Pakistans gleichermaßen, regionale Unterschiede sind dabei nicht erkennbar (vgl. VG Frankfurt [Oder], Urteil vom 4. Juni 2020 – 2 K 1297/16.A –, juris Rn. 34; UK Home Office, a.a.O., S. 10; Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, Entscheidung vom 2. September 2019, a.a.O., Rn. 132-136 zitiert nach BAILII). Dabei ist unerheblich, dass es Personen aus der oberen pakistanischen Mittelschicht, den Eliten und den intellektuellen Kreisen mitunter möglich sein soll, in Großstädten wie Lahore, Karachi oder Islamabad innerhalb bestimmter Gruppierungen, die ihre sexuelle Orientierung teilen oder tolerieren, „diskret und unter dem Radar“ zu leben (vgl. IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 4; SFH, a.a.O., S. 5). Es kann von Homosexuellen bereits nicht verlangt werden, dass sie ihre sexuelle Orientierung lediglich innerhalb solcher Gruppierungen ausleben (vgl. VG Freiburg [Breisgau], Urteil vom 5. Oktober 2017 – A 6 K 4389/16 –, juris Rn. 40; a.A. OVG Sachsen, Beschluss vom 24. September 2019 – 3. A 937/19.A –, juris Rn. 4 und 11). Darüber hinaus existiert in Pakistan keine sich öffentlich bekennende LGBTI-Community, so dass auch in den pakistanischen Großstädten niemand seine sexuelle Orientierung in der Öffentlichkeit ausleben kann, obgleich die Akzeptanz von LGBTI-Personen dort größer ist als in anderen Regionen Pakistans (vgl. IRB, a.a.O. [13. Januar 2014], S. 4; SFH, a.a.O., S. 5). Es genügt auch nicht, dass sich Betroffene von ihren Familien abwenden, da die Verfolgungshandlungen gegen Homosexuelle – wie gezeigt – nicht allein von den Familien ausgehen (a.A. VG München, a.a.O., Rn. 22 f.).

4. Vor dem Hintergrund dieser Maßgaben ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Kläger ist homosexuell und es ist ein unverzichtbarer Teil seiner Identität, seine Homosexualität nach außen erkennbar zu leben. Zu dieser Überzeugung ist das Gericht in dem Zeitpunkt der Entscheidung, der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 AsylG maßgeblich ist, aufgrund des Akteninhalts, insbesondere aber aufgrund der Anhörung des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 28.09.2020 gelangt.

In dieser Anhörung hat der Kläger seine Entwicklung zu einem offen lebenden homosexuellen Mann glaubhaft dargestellt. Sein Vortrag ist insoweit detailreich, widerspruchsfrei und glaubwürdig. Der Kläger schilderte zunächst ausführlich seine ersten Erlebnisse in Pakistan im Alter von ca. 15 Jahren. So schildert er nachvollziehbar, dass er seine Homosexualität zunächst überhaupt nicht einzuordnen wusste. Zitat: „Ich wusste gar nicht, was das ist“. Es folgte eine Phase der Verdrängung bis zum Alter von 18-19 Jahren. Dieser Vortrag erscheint vor dem Hintergrund der Tabuisierung und Dämonisierung der Homosexualität in Pakistan gut nachvollziehbar. Mit ca. 18-19 Jahren begann sodann eine Phase, in dem der Kläger seine sexuelle Orientierung zumindest zu tolerieren begann. Er begann, pornographische Inhalte im Internet zu konsumieren und verliebte sich in seinen Freund ( ). Er war zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht bereit – und aufgrund der dargestellten Umstände in Pakistan auch nicht in der Lage, ohne sich zu gefährden – sich offen zu seiner Homosexualität zu bekennen. Dies erklärt auch, dass er nach Ausflüchten suchte, als seine Familie ihn mit der Tochter seiner Tante zu verheiraten suchte – er verließ das Land, vermeintlich, um Geld zu verdienen. In der Bundesrepublik Deutschland hat sich der Kläger sodann weiter entwickeln und öffnen können. Allerdings war er bei der Anhörung vor dem Bundesamt 27.12.2018 offenbar noch nicht so weit, den Umstand seiner sexuellen Orientierung vorzutragen, sodass dieser Aspekt noch nicht Gegenstand der Bewertung des Bundesamts werden konnte. In der Folgezeit hat der Kläger sodann aber eine weitere Entwicklung durchgemacht. Erstmals in schaffte es der Kläger, in entsprechende Bars („Gay-Bars“) zu gehen. Insoweit konnte der Kläger auf die gerichtliche Nachfrage konkrete einschlägige Bars und Clubs benennen, insbesondere die „ “ und den „ “. Dort machte er weitere Erfahrungen, insbesondere traf er seinen Ex-Freund , mit dem er von Juli bis Dezember 2019 eine Beziehung führte. In dieser Beziehung schaffte es der Kläger erstmals, seine Homosexualität nicht nur zu

tolerieren, sondern zu akzeptieren und offen zu leben. Dies zeigt sich im Besonderen an seiner Darstellung des partnerschaftlichen „Händchenhaltens“. Zunächst lehnte der Kläger es aus Angst ab, dass sein damaliger Partner seine Hand in der Öffentlichkeit hielt. Nach und nach schaffte er es jedoch, seine diesbezüglichen Ängste zu überwinden und seine homosexuelle Orientierung anzuerkennen. Nachdem er sich dann bei seiner Familie im März 2020 „outete“ ließ er es zu, dass sein Partner seine Hand in der Öffentlichkeit hielt. Auch das „Outing“ gegenüber seiner Familie muss angesichts der (erwartbaren) Reaktionen als bedeutender Schritt zur Offenheit gewertet werden. Mittlerweile fordert der Kläger seine Rechte als homosexuell empfindender Mensch ausdrücklich ein. Zitat: „Ich möchte offen leben, ja. Wenn ich heirate, dann heirate ich. Nur in Deutschland kann ich mein Recht so wahrnehmen.“ Vor diesem Hintergrund ist der Berichterstatter überzeugt davon, dass der Kläger nicht nur homosexuell ist, sondern es auch als unverzichtbaren Teil seiner Identität ansieht, seine Homosexualität nach außen erkennbar zu leben.

II. Da dem Hauptantrag des Klägers stattgegeben wurde, war über seine hilfsweise gestellten Anträge auf Verpflichtung zu einer Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG sowie Feststellung des Bestehens von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr zu entscheiden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Nach § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei. Der Berichterstatter hat keine Veranlassung, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 167 Abs. 2 VwGO).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Misol

Beglaubigt

*Oehler*

Oehler

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle